

GTGA · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

**Verteiler:**

Vorstand, Fachprüfer,  
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche  
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 8. September 2025

**Rechtliche Entwicklungen August 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben in knapper Form einen Überblick über aktuelle rechtliche Entwicklungen aus dem Bereich des Bauvertrags-, Vergabe- und Arbeitsrechts sowie zu Gesetzgebungsvorhaben zur Verfügung stellen.

**GTGA**  
Güte- und Überwachungs-  
gemeinschaft Technische  
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149  
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26  
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de  
e-mail: info@gtga.de

**I. Bauvertragsrecht**

**Rücktritt vom gesamten Vertrag bei erheblichen Mängeln**

Ist eine Werkleistung zum Fertigstellungstermin zwar unvollständig, jedoch mangelfrei erbracht, kann der Auftraggeber nur vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Ist eine Werkleistung zum Fertigstellungstermin zwar vollständig, jedoch mangelhaft erbracht, setzt der Rücktritt einen nicht nur unerheblichen Mangel voraus, d.h. einen solchen, der nicht ohne Schwierigkeiten behoben werden kann.

Bei einer Werkleistung, die zum Fertigstellungstermin sowohl unvollständig als auch mangelhaft erbracht ist, können beide Kriterien herangezogen werden.

Sachverhalt: Der Unternehmer (U) begann im Februar mit Sanierungsarbeiten. Bereits im April stellte er die Arbeiten wieder ein. Nach fruchtloser Fristsetzung zur Fertigstellung der - mit erheblichen Mängeln behafteten - Teilleistungen trat der Auftraggeber (AG) vom Vertrag zurück und verlangte die Rückzahlung der geleisteten Abschlagszahlungen.

Entscheidung: Mit Erfolg. Trotz der bereits erbrachten Teilleistungen besteht ein schützenswertes Interesse des AG, vom Bauvertrag zurückzutreten (§ 323 Abs. 5 Satz 1, 2 BGB). Denn die Leistungen des U sind in erheblichem Umfang mit Mängeln behaftet, die nur mit einem bedeutenden Kostenaufwand beseitigt werden können. Da die Umsetzung einer auf den unzureichenden Leistungen des U aufbauenden Fortführung des Bauvorhabens ungewiss und

voraussichtlich mit Erschwernissen verbunden ist, kann es dem AG nicht zugemutet werden, die erbrachte Teilleistung des U zu behalten und darauf aufzubauen.

OLG München, Beschluss vom 11.11.2024 - 9 U 2378/24 Bau, IBRRS 2025, 1902

BGH, Beschluss vom 07.05.2025 - VII ZR 195/24 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

### **Zuschlagshöhe bei Nachträgen**

Grundlage des Mehrvergütungsanspruchs aus § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B sind die tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten, die dem Unternehmer aufgrund der Leistungsänderung entstehen, zuzüglich eines angemessenen Zuschlags.

Bei der Bestimmung des gesuchten Zuschlagfaktors sind Baustellengemeinkosten (BGK) nicht zu berücksichtigen. Dem AN steht somit auf seine änderungsbedingten Mehrkosten nur ein Zuschlag für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu.

Als Zuschlagfaktor können je nach Einzelfall unterschiedliche Werte innerhalb eines angemessenen Bereichs herangezogen werden. Angemessen ist insbesondere der Faktor, der sich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten aus der vereinbarten Vergütung ergibt und den der Unternehmer bis auf Widerspruch oder Widerlegung unter Bezugnahme auf seine Kalkulation vortragen kann. Alternativ kommt die Bestimmung des Zuschlagfaktors in freier Überzeugung durch das Gericht in Betracht, wobei jedenfalls Werte im Bereich von 1,05 oder 1,0526 (= 20/19) bis 1,2 als angemessen gelten können.

KG, Urteil vom 18.07.2025 - 21 U 176/24, IBRRS 2025, 2108

Praxishinweis: Nach der Gesetzesbegründung zu § 650c Abs. 1 BGB genügt der bloße Verweis des Auftragnehmers auf die Urkalkulation nicht, um die Angemessenheit der Zuschlagssätze darzulegen.

### **Bedenken des Auftraggebers sind nicht automatisch als Anordnung zu werten**

Ob der Hinweis des Auftraggebers auf die Möglichkeit zur Nacharbeit als eine verbindliche "Anordnung" des Auftraggebers zur Durchführung von Nacharbeit zu qualifizieren ist, die einen Mehrvergütungsanspruch des Auftragnehmers auslöst, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln.

Eine Anordnung erfordert eine rechtsgeschäftliche Erklärung des AG, mit der einseitig eine Änderung der Vertragspflichten des Auftragnehmers herbeigeführt werden soll. Seitens des AG muss die Änderung einer Vertragspflicht verlangt werden. Nicht ausreichend ist hierfür, wenn mit der Anordnung lediglich eine bereits bestehende Leistungspflicht konkretisiert oder eine vertragsgemäße Ausführung gewährleistet werden soll oder wenn die Leistungsänderung bereits vom vertraglichen Leistungsumfang umfasst ist. An einer rechtsgeschäftlichen Erklärung fehlt es, wenn dem Unternehmer lediglich bestehende Hindernisse mitgeteilt werden. Ob eine Erklärung oder ein Verhalten des AG als Anordnung i.S.d. § 2 Abs. 5 VOB/B auszulegen ist, beurteilt sich nach §§ 133, 157 BGB.

Unter Anwendung dieser Grundsätze fehlt es an einer rechtsgeschäftlichen Anordnung zur Änderung der Vertragspflichten. Denn aufgrund der Ausschreibungsunterlagen war ersichtlich, dass Nacharbeit möglich und gegebenenfalls auch erforderlich sein würde. Dadurch war der AN zwar nicht per se verpflichtet, die Möglichkeit zur Nacharbeit (voll) zu nutzen, sofern er das Projekt auch mit Tagarbeit innerhalb der vereinbarten Fristen fertigstellen könnte. Der AN hat zunächst (ganz weitgehend) ohne Nacharbeit geplant.

Äußert der AG lediglich Bedenken im Hinblick auf den Bauablaufplan und legt allgemein seine Erwartung dar, dass von nächtlichen Arbeitsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, ist hierin keine Anordnung zu sehen. Insoweit fehlt es an ausreichend konkreten Vorgaben, insbesondere zum Umfang der Nacharbeit.

[OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.03.2025 – 5 U 148/23](#)

Praxishinweis: Eine Anordnung i.S.v. § 1 Abs. 3, 4 VOB/B bzw. § 2 Abs. 5 VOB/B und § 650b Abs. 2 BGB ist *"eine eindeutige, die Befolgung durch den Auftragnehmer heischende Anordnung des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer keine Wahl lässt"* (vgl. BGH, Urteil vom 22.05.1975 – VII ZR 204/74). Bloße Vorschläge, Wünsche oder Anregungen des Auftraggebers reichen nicht aus. Auch eine Behinderungsmittelteilung und/oder die Übergabe angepasster Bauzeitenpläne sind keine auftraggeberseitigen Anordnungen.

### **Rechtsfolge des unwidersprochenen Baustellenprotokolls**

Die widerspruchslose Entgegennahme eines Baustellenprotokolls gilt als Einverständnis mit dessen Inhalt und zwar auch dann, wenn das Protokoll Vertragsänderungen enthält und wenn diese von einem vollmachtlosen Vertreter erklärt wurden.

Sachverhalt: AG beauftragt AN mit dem Einbau von Fensterelementen. Die VOB/B ist in den Vertrag einbezogen. Mit der Bauleitung beauftragt der AG den B. B erklärt in einem Prüfvermerk die geplante Ausführung für "in Ordnung" und gibt sie frei. Eine entsprechende E-Mail erhält AG im "cc". Außerdem wurde die Art der Ausführung in einem Baustellenprotokoll festgehalten. Auch dieses wurde sowohl an den AG als auch an den AN und den B in "cc" übersandt. AG reagiert hierauf nicht und behauptet später, der B sei zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen für ihn nicht bevollmächtigt gewesen.

Entscheidung: Selbst wenn B zur Änderung des Vertrages nicht bevollmächtigt gewesen ist, muss AG dennoch die Erklärung des B nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht gegen sich gelten lassen. Nach diesen Grundsätzen haftet der Vertretene, wenn er den Anschein erweckt, der Vertreter sei bevollmächtigt oder wenn er dessen Handeln explizit duldet. Unabhängig davon, ob B tatsächlich ohne Vollmacht gehandelt hat, muss sich AG an den im Baustellenprotokoll festgehaltenen Vereinbarungen festhalten lassen. Hätte er die von B freigegebene und im Baustellenprotokoll vermerkte Änderung der Ausführung nicht gelten lassen wollen, so hätte er unverzüglich widersprechen müssen.

[OLG Frankfurt, Urteil vom 06.10.2023 – 29 U 143/21](#)

Praxishinweis: Die Grundsätze von Anscheins- und Duldungsvollmachten dürfen in der Praxis nicht außer Acht gelassen werden. Bauherren müssen unverzüglich tätig werden,

insbesondere wenn sie in einer E-Mail-Korrespondenz ins „cc“ gesetzt wurden und die Überschreitung von erteilten Vollmachten oder ein Handeln ohne Vollmacht im Raum steht. Auch Aktenvermerke, Besprechungsprotokolle etc. müssen aufmerksam geprüft werden, um bei „Fehlern“ ggf. sofort zu widersprechen. Ansonsten besteht die Gefahr, an den Inhalten gebunden zu sein.

### **Offene Rechnungen berechtigen zur Arbeitseinstellung**

Verweigert der Unternehmer die weitere Leistungserbringung unter Verweis auf offene Rechnungsbeträge, erhebt er damit die Einrede des nichterfüllten Vertrags. Die Leistungsverweigerung des Unternehmers ist berechtigt, soweit der Besteller den fälligen Werklohnansprüchen nicht seinerseits ein Leistungsverweigerungsrecht wegen Mängeln in mindestens gleicher Höhe entgegenhalten kann.

OLG Braunschweig, Urteil vom 12.09.2024 - 8 U 14/22, IBRRS 2025, 2039

BGH, Beschluss vom 07.05.2025 - VII ZR 162/24 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Praxishinweis: Dieses Vorgehen ist für den Unternehmer, insbesondere, wenn nur ein geringer (Rest-)Betrag zur Zahlung aussteht - nicht ganz ungefährlich. Denn das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers aus § 641 Abs. 3 BGB setzt nur das tatsächliche Vorhandensein von (Rest-)Mängeln voraus und muss nicht ausdrücklich geltend gemacht werden. Macht der Besteller es geltend, ist er nicht dazu verpflichtet, die Höhe der Mängelbeseitigungskosten anzugeben. Übersteigen die zu erwartenden Mängelbeseitigungskosten (x 2) den offenen Restwerklohn, was in der Praxis oftmals der Fall ist, steht dem Unternehmer kein Leistungsverweigerungsrecht zu. Dann drohen Schadensersatzansprüche des Bestellers, und zwar nicht nur wegen etwaiger Mängel, sondern auch wegen Verzugs.

### **Mehrkosten wegen unvorhergesehener Bodenverhältnisse gehen zu Lasten des Unternehmers**

Eine Vergütungspflicht des Auftraggebers nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B für Beschädigungen am Arbeitsgerät des Auftragnehmers aufgrund einer Eigenart des Baugrundes ist dem Bauvertragsrecht fremd. Mehrkosten wegen von den Vorstellungen des Auftragnehmers abweichender Baugrundverhältnisse können nicht mit den allgemeinen Erwägungen geltend gemacht werden, den Bauherrn treffe das Baugrundrisiko. Schlägt ein grundsätzlich geeignetes Verfahren fehl, ohne dass sich Leistungsziel und ausgeschriebener Baugrund geändert haben, fällt dies in den Risikobereich des Auftragnehmers, weil er den Erfolg seiner Werkleistung schuldet und der dafür anzustellende Aufwand grundsätzlich unbeachtlich ist. Daran ändert die Unvermeidbarkeit des eingetretenen Risikos nichts, da der Auftragnehmer verschuldensunabhängig für den Eintritt des vertraglich versprochenen Erfolges haftet.

[OLG Hamm, Urteil vom 08.07.2025 - 21 U 2/23](#)

### **Zahlung auf geprüfte Schlussrechnung stellt nicht per se ein Anerkenntnis dar**

Die Zahlung des Werklohnes auf eine geprüfte Schlussrechnung rechtfertigt für sich genommen nicht die Annahme eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses.

[OLG Frankfurt, Urteil vom 12.11.2020 - 22 U 233/19](#)

BGH, Beschluss vom 21.05.2025 - VII ZR 177/23 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

### **Befreit nur ein schriftlicher Bedenkenhinweis von der Mängelhaftung?**

Ein Bedenkenhinweis, der die vereinbarte Form nicht einhält, führt zwar nicht zur Enthftung. Geht der Auftraggeber jedoch über diesen (formwidrigen) Hinweis hinweg, kann dies ein anspruchsminderndes Mitverschulden des Auftraggebers begründen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.12.2024 - 5 U 103/23, IBRRS 2025, 2159

BGH, Beschluss vom 07.05.2025 - VII ZR 3/25 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen)

Praxishinweis: Das OLG Düsseldorf bleibt seiner Linie treu, wonach ein nur mündlich erteilter Bedenkenhinweis nicht zu einer vollständigen Enthftung des Auftragnehmers führt, sondern sich der Auftraggeber lediglich ein anspruchsminderndes Mitverschulden anrechnen lassen muss, wenn er die Bedenken nicht teilt. Andere Gerichte sehen das auftragnehmerfreundlicher dahingehend, dass auch im VOB/B-Vertrag ein nur mündlicher Bedenkenhinweis dazu führt, dass der Auftragnehmer von seiner Haftung für Mängel frei wird. Allerdings sind an einen solchen Bedenkenhinweis die gleichen Anforderungen zu stellen wie an einen schriftlichen Bedenkenhinweis, d.h., er muss inhaltlich klar, vollständig und erschöpfend sein, also insbesondere die Gefahren aufzeigen, die im Hinblick auf die Erreichung des geschuldeten Werkerfolgs bei Beibehaltung der Vorgaben des Auftraggebers bestehen. Da der Auftragnehmer in einem Rechtsstreit die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass er seine Prüf- und Hinweispflichten erfüllt und "richtig" Bedenken angemeldet hat, sollte eine Bedenkenanzeige nicht nur stets schriftlich erfolgen, sondern sich auch ihr Zugang beim Auftraggeber beweisen lassen.

## **II. Vergaberecht**

### **Vergleichbar bedeutet weder „identisch“ noch „gleich“**

Welche Belege für den Nachweis der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit verlangt werden können, ist in § 46 Abs. 3 VgV abschließend geregelt. Nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV ist der Auftraggeber berechtigt, "geeignete Referenzen" über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge zu verlangen. Eine Referenz ist vergleichbar, wenn die Referenzleistung der ausgeschriebenen Leistung so weit ähnelt, dass sie einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebene Leistung eröffnet. Der Auftraggeber kann aber auch Mindestanforderungen festlegen und definieren, welche Art von Aufträgen er nach Leistungsinhalt und -umfang für "geeignet" hält. Die Forderung nach

"vergleichbaren Referenzaufträgen" bedeutet nicht, dass die erbrachte Leistung mit dem aus-  
geschriebenen Auftrag "identisch" oder "gleich" sein muss.

[BayObLG, Beschluss vom 05.08.2025 - Verg 2/25](#)

### **Lose sind gesondert zu werten!**

Lose - auch gleichartige Teil-(Mengen-)Lose - sind grundsätzlich gesondert zu werten. Auch  
die transparente Ankündigung einer losübergreifenden Wertung in den Vergabeunterlagen  
erlaubt es dem öffentlichen Auftraggeber nicht, einem Unternehmen in einem Los den Zu-  
schlag zu erteilen, auf das es kein Angebot abgegeben hat.

[VK Südbayern, Beschluss vom 06.05.2025 - 3194.Z3-3\\_01-25-15](#)

### **Rüge bei Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien**

Der Grundsatz der strikten Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien gehört (inzwi-  
schen) zum allgemeinen Bieterwissen. Ein tatsächlich erkennbarer Verstoß dagegen ist da-  
her auch in rechtlicher Hinsicht i.S.d. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 GWB erkennbar und  
muss ordnungsgemäß gerügt werden.

[BayObLG, Beschluss vom 26.06.2025 - Verg 4/25](#)

### **Schadensersatzpflicht kann auch Bieter treffen**

Auch ein öffentlicher Auftraggeber kann von einem Bieter Schadensersatz verlangen, wenn  
dieser vergaberechtswidrig handelt. Im konkreten Fall hatte ein Bieter vertrauliche Kalkulati-  
onsdaten eines Mitbewerbers genutzt und damit gegen die Pflicht zum Geheimwettbewerb  
verstoßen. Sein Angebot wurde deshalb rechtmäßig ausgeschlossen, und der Auftraggeber  
verlangte Ersatz u. a. für Beratungskosten und Verzögerungsschäden sowie für die Kosten  
des Verfahrens vor der Vergabekammer. Begründet wurde der Anspruch sowohl mit vorver-  
traglichen Pflichten (§§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB – „cic“) als auch mit § 180 GWB.

[OLG Naumburg, Urteil vom 17.01.2025 - 6 U 1/24](#)

### **Gesamtvergabe auch nicht bei enger Verzahnung der Gewerke**

Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet  
(Fachlöse) zu vergeben. Fachlöse liegen vor, wenn für die einzelnen Leistungen ein eigener  
Markt besteht. Der Grundsatz der Fachlosvergabe gilt aber nicht schrankenlos. Mehrere Teil-  
oder Fachlöse dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische  
Gründe dies erfordern. Technische Gründe sind solche, die eine Integration aller Leistungs-  
schritte in einer Hand zur Erreichung des vom Auftraggeber angestrebten Qualitätsniveaus  
notwendig machen. Sie liegen vor, wenn bei getrennten Ausschreibungen das Risiko besteht,  
dass der Auftraggeber Teilleistungen erhält, die zwar jeweils ausschreibungskonform sind,  
aber nicht zusammenpassen und deshalb in ihrer Gesamtheit nicht geeignet sind, den Be-  
schaffungsbedarf in der angestrebten Qualität zu befriedigen. Ist der öffentliche Auftraggeber  
der Auffassung, dass eine Ausnahme von dem Grundsatz der Losaufteilung in Betracht

kommt, hat er eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange vorzunehmen. Es genügt nicht, wenn die für eine Gesamtvergabe sprechenden Gründe aner kennenswert sind, sondern sie müssen überwiegen.

[VK Bund, Beschluss vom 28.04.2025 - VK 2-27/25](#)

### **Vertrauliche Behandlung der Angebotskalkulation**

Auch wenn bei der Vergabe von Bauaufträgen die Namen der Bieter und die Endbeträge der Angebote bekanntgegeben werden, handelt es sich bei den Angaben zur Kalkulation in den Formblättern 221 bis 223 des Vergabehandbuchs um vertrauliche Angebotsinhalte, die der öffentliche Auftraggeber vertraulich zu behandeln hat. Der öffentliche Auftraggeber darf solche Angebotsinhalte auch nicht an für ihn tätige Planungsbüros herausgeben, wenn ihm bekannt wird, dass diese mit konkurrierenden Bauunternehmen personell und gesellschaftsrechtlich eng verflochten sind.

[VK Südbayern, Beschluss vom 03.06.2025 - 3194.Z3-3 01-25-23](#)

## **III. Arbeitsrecht**

### **Kündigung nach Betriebsratsgründung in Probezeit rechtens**

Wer in der Probezeit einen Betriebsrat gründen möchte, kann sich im Fall einer Kündigung nicht auf den Sonderkündigungsschutz bei Gründung einer Arbeitnehmervertretung berufen. Der besondere Kündigungsschutz nach § 15 Abs.3b KSchG findet während der Wartezeit des § 1 KSchG keine Anwendung. Die Auslegung der Norm ergibt, dass sie ausschließlich für Kündigungen gilt, die in den zeitlichen Anwendungsbereich des KSchG fallen (noch nicht rechtskräftig, Revision zugelassen).

LAG München, Urteil vom 20.08.2025 -10 SLa 2/25

## **IV. Gesetzgebungsvorhaben und Sonstiges**

### **Wer trägt das Risiko bei E-Mail-Betrug im Geschäftsverkehr?**

Sachverhalt: Ein Unternehmen stellte seinem Kunden für erbrachte Leistungen mittels E-Mail eine Rechnung. Betrüger hatten sich Zugriff auf das E-Mail-Konto des Unternehmens verschafft und dem Kunden eine gefälschte Nachricht mit angeblich geänderten Kontodaten geschickt. Der Kunde überwies daraufhin auf das Konto des Betrügers. Der Unternehmer forderte erneute Zahlung – mit Erfolg.

[LG Koblenz, Urteil vom 26.03.2025 - 8 O 271/22](#)

Kernaussagen des Gerichtsurteils:

#### 1. Werklohnanspruch bleibt bestehen

Ein Unternehmer verliert seinen Werklohnanspruch nicht dadurch, dass der Kunde die Zahlung auf ein manipuliertes Konto leistet. Eine Zahlung auf ein falsches Konto erfüllt die Verbindlichkeit nicht gemäß § 362 BGB. Auch der Umstand, dass die manipulierte E-Mail von der

Adresse des Unternehmers versandt wurde, lässt keine Vermutung dafür zu, dass dieser die Zahlung veranlasst oder genehmigt hat.

## 2. Kein Vertrauensschutz bei manipulierter E-Mail

Der Versand von Kontoinformationen über einen gehackten E-Mail-Account ist nicht dem Unternehmer zuzurechnen. E-Mail-Kommunikation ist allgemein als unsicher bekannt, und wer sich ihrer im Geschäftsverkehr bedient, nimmt dieses Risiko bewusst in Kauf.

## 3. Schadensersatz nach DSGVO bei mangelhafter E-Mail-Sicherheit

Der Unternehmer hat gegen Art. 82 DSGVO verstoßen, weil er keine ausreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten – insbesondere des E-Mail-Kontos – getroffen hat. Daraus folgt ein anteiliger Schadensersatzanspruch des Kunden.

(Das OLG Schleswig (Urteil vom 18.12.2024 – 12 U 9/24) sprach einem Kunden einen datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruch in Höhe der auf das Drittkonto getätigten Überweisung zu.)

## 4. Mitverschulden des Kunden überwiegt

Der Kunde hat erheblich gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen (§ 254 BGB), indem er eine fremde IBAN akzeptierte und sich nicht vergewisserte, ob diese tatsächlich vom Unternehmer stammte. Trotz der Mitteilung per E-Mail und nachgereichter WhatsApp-Screenshots hätte er Rücksprache halten müssen. Das Gericht hat dem Kunden ein Mitverschulden in Höhe von 75 % angelastet.

## 5. Zahlungspflicht bleibt bestehen

Der Unternehmer erhielt 75 % der Werklohnforderung zugesprochen. Der Werklohnanspruch wurde nur um den (gerichtlich geschätzten) Schadensersatzanspruch des Kunden gekürzt. Eine vollständige Erfüllung der Schuld durch die Zahlung auf das falsche Konto wurde verneint.

Das Urteil des LG Koblenz macht in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung (so auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.07.2023 – 19 U 83/22) deutlich, dass die Risiken digitaler Kommunikationswege beiden Vertragsparteien zurechenbar sein können – allerdings in unterschiedlichem Umfang. Unternehmer müssen datenschutzrechtliche Sicherheitsvorkehrungen ernst nehmen, Kunden sind zur kritischen Prüfung von Zahlungsinformationen verpflichtet. Die Digitalisierung rechtfertigt kein blindes Vertrauen, sondern erfordert erhöhte Wachsamkeit.

## **EU-Entgelttransparenzrichtlinie – das kommt auf Unternehmen zu**

Am 10. Mai 2023 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die „Richtlinie (EU) 2023/970 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen

Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen“, kurz „EU-Entgelttransparenzrichtlinie“ beschlossen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis zum 7. Juni 2026 in nationales Recht umzusetzen.

### Wesentliche Änderungen im Arbeitsrecht

#### 1. Erweiterter Auskunftsanspruch – Relevanz schon im Bewerbungsverfahren

Künftig sollen Arbeitgeber bereits im Bewerbungsprozess zu umfassenden Auskünften in Bezug auf alle entgeltrelevanten Kriterien verpflichtet sein, insbesondere sollen Gehaltsspannen für ausgeschriebene Stellen angegeben werden müssen. Arbeitgeber dürfen Bewerber künftig nicht mehr nach ihrer bisherigen Gehaltsentwicklung fragen.

Der individuelle Auskunftsanspruch des Arbeitnehmers wird gestärkt. Arbeitnehmer haben das Recht, Informationen über ihre Entgelthöhe und die durchschnittliche Entgelthöhe von Kollegen mit gleicher oder gleichwertiger Arbeit anzufordern. Diese Informationen werden nach Geschlecht aufgeschlüsselt. Die dafür verwendeten Kriterien müssen offen zugänglich, objektiv und geschlechtsneutral sein. Das Erfordernis einer bestimmten Anzahl von Kollegen zur Ermittlung einer Entgelt Differenz soll entfallen. Arbeitgeber müssen neben dem durchschnittlichen Bruttomonatsgehalt der Kollegschaft auch die angewandten Kriterien zur Entgeltfestsetzung offenlegen.

Die Festlegung gleichwertiger Tätigkeiten muss anhand objektiver Kriterien erfolgen, z.B. Qualifikation, Kompetenzen, Verantwortung, Belastung und Arbeitsbedingungen. Ggf. müssen ergänzende Faktoren, die für den konkreten Arbeitsplatz oder die konkrete Position relevant sind, einbezogen werden. Diese Kriterien müssen auf objektive, geschlechtsneutrale Weise angewendet werden, wobei jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auszuschließen ist. Auch relevante soziale Kompetenzen dürfen dabei nicht unterbewertet werden.

Arbeitnehmer dürfen Informationen über ihre Vergütung offenlegen, damit werden gehaltsbezogene Geheimhaltungsklauseln in Arbeitsverträgen unwirksam.

Arbeitgeber sind verpflichtet, Gehaltsunterschiede vergleichbarer Mitarbeiter künftig aktiv offenzulegen und ihre Beschäftigten jährlich über ihr Auskunftsrecht zu informieren.

#### 2. Verpflichtendes Prüfverfahren – Maßnahmen bei Lohngefälle

Künftig soll es eine verpflichtende Entgeltbewertung bereits in Unternehmen ab 100 Beschäftigten (schrittweise bis 2031) geben. Arbeitgeber sollen hierbei Auskunft zum geschlechterbezogenen Lohngefälle geben. Bei einem Lohngefälle von mindestens fünf Prozent, welches nicht durch objektive und geschlechtsneutrale Kriterien gerechtfertigt ist, müssen Maßnahmen zur Korrektur der Differenz in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretungen getroffen werden.

### 3. Berichtspflicht zur Entgeltgleichheit – umfassende Auskünfte

Künftig sollen Arbeitgeber ab 100 Beschäftigten (schrittweise bis 2031) alle drei Jahre zur Erstellung eines sogenannten Gender Pay Gap Reports über das geschlechtsspezifische Lohngefälle verpflichtet sein. Erstmals soll die Erstellung bis zum 7. Juni 2027 erfolgen.

### 4. Folgen von Zuwiderhandlungen – Sanktionen und Geldbußen

Künftig sollen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gelten, wobei die konkrete Ausgestaltung der Sanktionen dem nationalen Gesetzgeber obliegt (z.B. Geldbußen, die sich am Jahresumsatz orientieren oder der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen bei wiederholten Verstößen).

### 5. Schadensersatzansprüche – Erleichterungen für Arbeitnehmer

Zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) soll künftig ausreichend sein, dass der Arbeitnehmer möglicherweise von einer Entgeltdiskriminierung betroffen ist. Der Arbeitgeber hat den Gegenbeweis zu erbringen, dass die angewandte Entgeltpraxis geschlechtsneutral ist.

Künftig sind z.B. Arbeitnehmervertretungen, Gleichbehandlungsstellen und Verbände mit Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers berechtigt, Schadensersatzes im Namen der Person geltend zu machen oder zu unterstützen.

Die Verjährung der Ansprüche, welche im nationalen Recht bisher auf drei Jahre begrenzt war, könnte nach dem Ermessen des nationalen Gesetzgebers künftig verlängert werden.

#### Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber

Die wichtigsten Maßnahmen zur Sicherstellung diskriminierungsfreier Entgeltstrukturen sind transparente und an sachlichen Gesichtspunkten orientierte Entgeltkriterien, objektive Stellenbewertungen und die Schulung der Personalabteilung und der Führungskräfte. Besonders wichtig sind die Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Entscheidungen. Betriebe sollten frühzeitig bestehende Entgeltsysteme bewerten und Risiken identifizieren. Relevant sind sämtliche Entgeltbestandteile wie Festgehälter, Boni, Urlaube, Dienstwagen. Auch die Regelungen aus Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen sollten berücksichtigt werden. Sofern Entgeltungleichheiten bestehen, sollte geprüft werden, ob diese durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind. Ungerechtfertigte Entgeltdifferenzen sollten ausgeglichen werden und durch eine verbesserte Vergütungsstruktur künftig vermieden werden.

### **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) - Digitale Barrierefreiheit seit Juni 2025 Pflicht**

Seit 28. Juni 2025 müssen Unternehmen digitale Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen sicherstellen. Insbesondere sind elektronische Dienstleistungen, die über eine Webseite angeboten werden, z.B. ein Webshop oder die Kontaktaufnahme barrierefrei zu gestalten, sofern sie dazu dienen, auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags hinzuwirken. Ein

Verbrauchervertrag kommt auch dann zustande, wenn der Verbraucher sich auf einer Webseite oder in einer mobilen App unentgeltlich registrieren muss, d.h. Anmelde- bzw. Registrierungsseiten müssen barrierefrei sein.

#### Welche Produkte sind von dem Gesetz erfasst?

- Hardware- und Betriebssysteme für Verbraucher (z.B. Computer, Tablets, Laptops)
- Selbstbedienungsterminals für Dienstleistungen (z.B. Geld- Fahrscheinautomaten)
- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang (z.B. Smartphone, Tablet, Smart TV)
- E-Book-Lesegeräte

#### Für welche Dienstleistungen wird Barrierefreiheit verlangt?

- Telekommunikationsdienste (Telefonie, Messenger etc.)
- Elemente der Personenbeförderungsdienste (z.B. Webseiten, Apps)
- Bankdienstleistungen
- E-Book-Software
- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern (z.B. Websites und Apps, über die Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen vertreiben, wie z.B. Online-Shops, Online-Termin-Buchungs-Tools)
- Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten (z.B. Websites und Apps von Fernsehsendern)

#### Wer ist betroffen?

- Hersteller, Händler, Importeure
- Anbieter der o.g. Produkte oder Dienstleistungen
- Ausgenommen sind Dienstleister, die Kleinstunternehmen sind

#### Barrierefreiheit von Produkten: (Prüf-, Nachweis- und Mitteilungspflichten)

- Konformitätsbewertungsverfahren mit den Barrierefreiheitsanforderungen
- Technische Dokumentation nach Anlage 2 des BFSG
- CE-Kennzeichnung und Erstellung einer Konformitätserklärung
- Leicht verständliche deutschsprachige Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen
- Anbringung der Kontaktdaten des Herstellers
- Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache
- Dokumentation der Prüf- und Nachweisschritte, Aufbewahrung für 5 Jahre

#### Barrierefreiheit von Dienstleistungen (insbesondere Websites):

- Ausreichende Kontraste zwischen Text und Hintergrund (z.B. durch bestimmte Farbtöne)
- Leicht verständliche Texte in ausreichender Schriftgröße
- Videos und Audiodateien bieten Untertitel an
- Die Webseite kann allein mit der Tastatur angesteuert und genutzt werden

- Bilder sind mit Alternativtext versehen
- Formulare, Links, Schaltflächen, Eingabefelder können per Screenreader vorgelesen werden

Barrierefreiheitserklärung: Auf der Webseite muss eine „Erklärung zur Barrierefreiheit“ mit Informationen, wie die Barrierefreiheit sichergestellt wird, verfügbar sein. Insoweit dient [Anlage 3 zum BFG](#) quasi als „Muster“, welches vom Unternehmen entsprechend auszufüllen ist. Weitere Informationen zur Barrierefreiheitserklärung: <https://bfg-gesetz.de/erklaerung-zur-barrierefreiheit/>

Die unverbindliche Vorlage einer Barrierefreiheitserklärung ist diesem Rundschreiben beigelegt.

Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden. Unternehmen können bei Verstößen von Mitbewerbern oder qualifizierten Wirtschaftsverbänden abgemahnt werden.

### **Verpackungsgesetz: Erweiterte Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID**

Seit dem 1. Juli 2022 gilt die erweiterte Registrierungspflicht:

Alle Hersteller von Verpackungen, auch von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und von Serviceverpackungen, müssen sich im Verpackungsregister LUCID registrieren.

Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes ist, wer erstmals gewerbsmäßig in Deutschland eine mit Ware befüllte Verpackung in Verkehr bringt - also nicht der Hersteller der Verpackung selbst, sondern der „Befüller und Inverkehrbringer“.

#### Unterscheidung von Verpackungen

Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht = Verpackungen fallen typischerweise beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen wie Gaststätten, Kantinen, Hotels, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Büros, handwerkliche und Betriebe als Abfall an, z.B. mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, Umverpackungen, Serviceverpackungen oder Versandverpackungen.

Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht = Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen, Verkaufsverpackungen nebst Füllmaterial, Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher verbleiben.

#### Fallkonstellationen für Unternehmen der TGA-Branche:

Fall1: Vom Hersteller verpackte Komponenten werden durch das TGA-Unternehmen verbaut. Die anfallende Verpackung wird entweder im Unternehmen entsorgt oder nach dem Einbau beim Kunden zurückgenommen:

Da die Verpackung nicht beim Kunden als Abfall anfällt, liegt keine systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung vor. Das TGA-Unternehmen gilt in diesem Fall nicht als „Hersteller“ im Sinne des Verpackungsgesetzes, da kein Inverkehrbringen erfolgt.

- ⇒ Keine Verpflichtung zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID
- ⇒ Keine Verpflichtung zur Beteiligung an einem dualen System.

Fall 2: Verpackte Komponenten werden vom TGA-Unternehmen an gewerbliche Kunden geliefert

Werden vom Hersteller verpackte Komponenten vom TGA-Unternehmen an gewerbliche Kunden geliefert und verbleibt die Verpackung dort ohne Rücknahme, liegt in der Regel keine Systembeteiligungspflicht vor, sofern es sich nicht um Verkaufsverpackungen handelt, die typischerweise beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen.

Das TGA-Unternehmen gilt jedoch als Hersteller im Sinne des VerpackG, wenn es verpackte Ware erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringt => Registrierungspflicht im Verpackungsregister (LUCID) für entsprechende Verpackungen (z. B. Transportverpackungen wie Paletten, Folien).

- ⇒ Verpflichtung zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID
- ⇒ idR. keine Verpflichtung zur Beteiligung an einem dualen System.

Fall 3: Verpackte Komponenten werden vom TGA-Unternehmen an Endverbraucher geliefert oder bei diesem verbaut, Verpackung bleibt beim Kunden

Es handelt sich um systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen und das TGA-Unternehmen gilt als Hersteller/Erstinverkehrbringer dieser Verpackungen i.S.d. Verpackungsgesetzes.

- ⇒ Verpflichtung zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID
- ⇒ Verpflichtung zur Beteiligung an einem dualen System.

Fall 4: Lieferung verpackter Komponenten an eigene Niederlassungen

Grundsätzlich muss jedes Unternehmen, das verpackte Ware erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringt, im Verpackungsregister LUCID registriert sein – auch bei Lieferungen an eigene Filialen oder Niederlassungen gelten sie rechtlich als "in Verkehr gebracht".

Da bei solchen internen Lieferungen die Verpackungen typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, besteht keine Pflicht zur Systembeteiligung bei einem dualen System. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verpackungen wiederverwendet oder gar nicht entsorgt werden.

- ⇒ Verpflichtung zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID
- ⇒ keine Verpflichtung zur Beteiligung an einem dualen System.

Fall 5: Lieferung verpackter Komponenten an Handwerksbetriebe

Der Lieferant ist "Erstinverkehrbringer", wenn er die verpackten Komponenten erstmals in Deutschland auf den Markt bringt. Da Handwerksbetriebe zu den vergleichbaren Anfallstellen

gehören (z. B. Kantinen, Hotels, Werkstätten) gelten die Verpackungen als systembeteiligungspflichtig.

- ⇒ Verpflichtung zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID
- ⇒ Verpflichtung zur Beteiligung an einem dualen System.

#### Fall 6: Lieferung verpackter Maschinen an Endkunden

Versand oder Abgabe an Endverbraucher begründet den Status als Erstinverkehrbringer. Systembeteiligungspflicht besteht, sofern die Verpackung typischerweise beim Endkunden als Abfall anfällt (was bei Versandverpackungen nahezu immer der Fall ist).

- ⇒ Verpflichtung zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID
- ⇒ Verpflichtung zur Beteiligung an einem dualen System.

Komponentenhersteller, die verpackte Ware in Verkehr bringen, haben sicherzustellen, dass die direkten Abnehmer die Pflichten nach dem Verpackungsgesetz erfüllen, z. B. Registrierung bei LUCID.

Oft wird vor Belieferung eine LUCID-Registrierung verlangt, auch wenn der Abnehmer im Einzelfall nicht registrierungspflichtig ist. Dies kann unter Umständen durch Vorlage einer Verwendungserklärung umgangen werden, aus der sich ergibt, dass keine Registrierungspflicht besteht, weil die gelieferten und verpackten Komponenten nicht weiterverkauft, sondern ausschließlich zum Einbau und zur Weiterverarbeitung im Rahmen von Anlagenprojekten verwendet werden.

#### **Weitergehende Informationen:**

- Registrierung im [Verpackungsregister LUCID](#)
- Systembeteiligungsvertrag an einem an einem [dualen System](#).
- Bei der Überschreitung der Mengenschwellen – zusätzlich [Vollständigkeitserklärungen](#)
- [ZSVR-Check – Bin ich verpflichtet?](#)
- [ZSVR-Checkliste – 3 Schritte zur Erfüllung der Pflichten \(PDF\)](#)
- [ZSVR-Übersicht zu Dualen Systemen](#)

Mit freundlichen Grüßen

GTGA  
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass

**Dieses Rundschreiben wurde für die Mitglieder der GTGA erstellt. Wir bitten von der Vervielfältigung sowie jeder Weitergabe des Rundschreibens oder Teilen abzusehen.**